Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-136/2026	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Kämmerei
Sachbearbeiter	Kämmerei, Herr Krummeich
Aktenzeichen	
Datum	16.11.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	16.11.2026	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	25.11.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	10.12.2026	beschließend

Betreff:

Genehmigung der außerplanmäßigen investiven Auszahlung gem. §100 Abs. 1 HGO im Haushaltsjahr 2026 für die Budgetebene 08 Sportförderung

Beschlussvorschlag:

Die Überschreitung der Budgetebene 08 im Jahr 2026 in Höhe von 195.000.00 € wird gemäß § 100 HGO genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es kommt zu außerplanmäßigen Auszahlungen auf Budgetebene 08 Sportförderung. Diese werden mit
zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln aus Budgetebene 16 Allgemeine Finanzwirtschaft aus dem laufenden Haushaltsjahr gedeckt. Somit entsteht keine Kostenunterdeckung.

Sachdarstellung:

§ 96 HGO ermächtigt der Haushaltsplan die Verwaltung, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Für den Haushaltsvollzug sind dabei die Vorgaben aus der Haushaltsgenehmigung und allgemeine und besondere Bewirtschaftungsvorgaben (vorläufige Haushaltsführung, globale Einsparvorgaben, Einsparvorgaben aus Haushaltssperren, besondere Auflagen der Kommunalaufsicht) zu beachten. Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Haushaltsplan der Stadt Lorch am Rhein erfolgt die Mittelbewirtschaftung dezentral in den Fachämtern. Hierfür stehen aufgaben- bzw. funktionsbezogene Budgets zur Verfügung, die zu Deckungskreisen (Budgetebenen) zusammengefasst sind. Innerhalb dieser Deckungskreise können im Vollzug der laufenden Verwaltung Mehrbedarfe einzelner Budgets flexibel mit Minderbedarfen anderer Budgets und/oder mit Mehrerträgen ausgeglichen werden. Sofern ein Ausgleich innerhalb desselben Deckungskreises (Budgetebene) nicht mehr möglich ist, entscheidet gem. § 1 Abs. 6 der Hauptsatzung bis zu einem Betrag von 25.000 EUR der Magistrat, darüber hinaus die Stadtverordnetenversammlung nach den Voraussetzungen des § 100 HGO.

Sachverhalt:
Zur grundhaften Sanierung des Sportplatzes Lorch wurde in 2023 ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfond Abteilung C (HIF C) i. H. v. 195.000 € aufgenommen. Ziel war es den Sportplatz spätestens 2025 zu sanieren.

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit

Durch nicht planbare Verzögerungen bei der Drittfinanzierung des Sportplatzes konnte die Maßnahme nicht wie geplant in 2025 abgeschlossen werden. Daher waren unvorhergesehene Maßnahmen noch in 2026 notwendig. Da seitens der Stadt Lorch Verpflichtungen eingegangen wurden und auch das aufgenommene Darlehen hätte sonst zurück gezahlt werden müssen waren die außerplanmäßigen investiven Auszahlungen unabweisbar.

Gewährleistung der Deckung
Die Gesamtdeckung erfolgt in vollem Umfang durch das entsprechend hierfür aufgenommene HIF C – Darlehen, sodass der Gesamtbetrag der investiven Auszahlungen gemäß Haushaltssatzung nicht überschritten wird.

gez. Oliver Lübeck
Bürgermeister